

(2) Der Hauptdirektor und die leitenden Mitarbeiter sind verpflichtet, die Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Beschlüsse des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zu verwirklichen und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern.

(3) Der Hauptdirektor leitet das Zentrale Kontor unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter und stützt sich in seiner Leitungstätigkeit besonders auf die Betriebsparteileitung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und die Betriebsgewerkschaftsleitung.

(4) Der Hauptdirektor hat im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes sowie auf Grund geltender Bestimmungen das Recht, alle Angelegenheiten des Zentralen Kontors zu entscheiden. Bei seiner Entscheidung ist er an die Weisungen des Leiters der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik gebunden.

(5) Gegenüber den dem Zentralen Kontor unterstellten Handelskontoren ist der Hauptdirektor weisungsberechtigt. Er übergibt die aufgeschlüsselten Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes an die Handelskontore und bestätigt die Pläne der Handelskontore.

(6) Der Hauptdirektor ist berechtigt, die Direktoren, Handelsleiter und Hauptbuchhalter der Handelskontore zu berufen und abzurufen.

(7) Der Hauptdirektor gewährleistet die regelmäßige Rechenschaftslegung der Direktoren der Handelskontore über die Erfüllung des Planes in allen seinen Teilen. Mit Hilfe der Rechenschaftslegungen müssen eine straffe Ordnung und Disziplin sowie die persönliche Verantwortung der Direktoren gesichert werden.

(8) Der Hauptdirektor ist zur Durchführung der Finanzkontrolle und Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Handelskontoren verpflichtet.

(9) Im Falle seiner Verhinderung werden die Aufgaben des Hauptdirektors vom Handelsleiter wahrgenommen. Bei dessen Verhinderung wird das Zentrale Kontor von einem anderen vom Hauptdirektor bestimmten leitenden Mitarbeiter geleitet.

(10) Die leitenden Mitarbeiter sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihren Bereichen verantwortlich und dem Hauptdirektor rechenschaftspflichtig.

#### § 6

##### **Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Das Zentrale Kontor wird im Rechtsverkehr durch den Hauptdirektor und im Falle seiner Verhinderung durch den Handelsleiter vertreten.

(2) Der Hauptdirektor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt für den Handelsleiter bei der Vertretung des Hauptdirektors.

(3) Im Falle der Verhinderung des Handelsleiters tritt, an dessen Stelle ein anderer vom Hauptdirektor beauftragter leitender Mitarbeiter.<sup>4</sup>

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmachten können auch weitere Mitarbeiter und sonstige Personen das Zentrale Kontor im Rechtsverkehr vertreten.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel des Zentralen Kontors bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung des Haushaltsbearbeiters oder seines Stellvertreters.

#### § 7

##### **Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen**

(1) Der Hauptdirektor und der Hauptbuchhalter des Zentralen Kontors werden vom Leiter der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen.

(2) Die anderen Mitarbeiter des Zentralen Kontors werden durch den Hauptdirektor eingestellt und entlassen.

#### § 8

##### **Struktur- und Stellenplan**

Der Struktur- und Stellenplan wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

#### § 9

##### **Regelung des Arbeitsablaufes**

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter werden in einer Arbeitsordnung des Zentralen Kontors geregelt, die vom Hauptdirektor des Zentralen Kontors erlassen wird.

#### § 10

##### **Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1963 in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1963

##### **Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik**

**E w a l d**  
Minister

##### **Anordnung über die Bildung und das Statut der Handelskontore für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft.**

Vom 22. Mai 1963

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### **Bildung**

(1) Zur Versorgung der sozialistischen Betriebe und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft mit Produktionsmitteln industrieller Herkunft wird mit Wirkung vom 1. Juni 1963 in jedem Bezirk ein Handelskontor für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft — nachstehend Handelskontor genannt — gebildet.

(2) Die Handelskontore übernehmen bis zum 1. August 1963 die Aufgaben der staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf. Mit der Herstellung